

## Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Gemäss der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 müssen Ölfeuerungen mindestens alle zwei Jahre (Ausnahme: Heizungen mit Bonus) und Gasfeuerungen alle vier Jahre lufthygienisch und energetisch kontrolliert werden. In dieser Heizperiode werden ab Mitte Oktober 2021 alle kontrollpflichtigen Öl- und Gasfeuerungen in

### **Gasel, Nieder- und Oberscherli, Mittelhäusern, Thörishaus, Nieder- und Oberwangen, und Teile von Wabern und Spiegel**

von der Gemeinde kontrolliert.

Unsere Feuerungskontrolleure werden sich dafür ca. 7 - 10 Tage im Voraus anmelden. Die Kontrolleure tragen einen amtlichen Ausweis auf sich und sie sind Ihnen dankbar, wenn der Zugang zur Heizung frei- resp. offengehalten werden kann. Die Kontrolle findet normalerweise etwa zum selben Zeitpunkt wie vor 2 resp. 4 Jahren statt; den Termin der letzten Kontrolle entnehmen Sie dem blauen Heizungs-Kontrollheft.

### **Wichtige Informationen zur Feuerungskontrolle:**

- Seit Jahren schon verzichten wir grundsätzlich auf kostenpflichtige Nachkontrollen. Dabei muss jedoch innert 30 Tagen nach der Beanstandung der Heizungsanlage die Einregulierung durch einen Heizungsfachmann schriftlich bestätigt werden. Zu diesem Zweck belassen wir eine Rückmeldekarte bei der beanstandeten Feuerungsanlage, auf welcher der Servicemonteur seine Messwerte nach der Einregulierung eintragen kann. Die vom Monteur gemessenen Werte dienen uns dann zur weiteren Beurteilung der Anlage. Es spielt somit also keine Rolle, ob der Service vor oder nach unserer Kontrolle durchgeführt wird.
- Für die periodische Kontrolle ist das Servicegewerbe im ganzen Kanton Bern nicht zugelassen.
- Inbetriebnahmerapporte von neuen Anlagen sind uns bis spätestens 1 Monat vor der ordentlichen Kontrolle zuzustellen. Wenn die Bescheinigung nicht älter als 1 Jahr ist, verzichten wir auf die ordentliche Kontrolle. Auf dem Inbetriebnahmerapport müssen die Anlagedaten (Jahrgang, Typ) und die Messresultate (Doppelbestimmung) ersichtlich sein. Ein Brennerwechsel gilt **nicht** als Neuanlage!
- Falls es der/die Hausbesitzer/in resp. der/die Hauswart/in nicht zu Hause ist, der Zugang zur Heizung nicht offen gelassen werden kann oder keine Vertretung (z.B. Nachbar/in) anwesend sein kann, so sind wir für eine rasche Benachrichtigung sehr dankbar. Erfolgt die Terminabsage zu kurzfristig (< 24 Std. vor Kontrolltermin), so müssen wir leider die Personalkosten der Kontrolle verrechnen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel.: 031 970 94 44  
mail: [umweltschutz@koeniz.ch](mailto:umweltschutz@koeniz.ch)

Direktion Umwelt und Betriebe  
Fachstelle Umwelt und Energie